Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2284

15.10.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2284 DER KOMMISSION

vom 15. Oktober 2026

zur Festlegung des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten mit der Eingabe, Aktualisierung und Löschung von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union im Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates beginnen können

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission ([1]), insbesondere auf Artikel 79 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Verordnungen (EU) 2018/1860 ([2]), (EU) 2018/1861 ([3]) und (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates sind die Vorschriften für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (im Folgenden „SIS“) festgelegt.

(2) Mit der Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurden Vorschriften für Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union im Schengener Informationssystem eingeführt. Dies sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, auf Vorschlag von Europol und auf der Grundlage von Informationen, die von Drittstaaten und internationalen Organisationen bereitgestellt werden, solche Ausschreibungen in das SIS einzugeben, um die genannten Informationen über Personen, die an schwerer Kriminalität oder Terrorismus beteiligt sind, direkt und in Echtzeit an Beamte vor Ort in den Mitgliedstaaten weiterzugeben.

(3) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/1190 haben die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) die erforderlichen technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Umsetzung der neuen Vorschriften abgeschlossen, um die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das SIS und die erforderlichen Aktualisierungen für den Austausch von Zusatzinformationen zu ermöglichen.

(4) Die Kommission hat sich vergewissert, dass die für die Verwendung der Informationsausschreibungen erforderlichen Durchführungsrechtsakte erlassen wurden, dass eu-LISA den erfolgreichen Abschluss sämtlicher Tests im Hinblick auf das CS-SIS und die Interaktion zwischen dem zentralen SIS (CS-SIS) und den nationalen Systemen (N.SIS) festgestellt hat und dass die Mitgliedstaaten und Europol der Kommission mitgeteilt haben, dass sie die erforderlichen technischen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen zur Verarbeitung von SIS-Daten und zum Austausch von Zusatzinformationen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 in der durch die Verordnung (EU) 2022/1190 geänderten Fassung getroffen haben.

([1]) ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1190/oj).

(5) Daher sollte das Datum festgelegt werden, ab dem die Mitgliedstaaten mit der Eingabe, Aktualisierung und Löschung von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union im SIS gemäß Artikel 37a der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates beginnen können.

(6) Da die Verordnungen (EU) 2018/1862 und (EU) 2022/1190 den Schengen-Besitzstand ergänzen, hat Dänemark gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks mitgeteilt, die Verordnungen (EU) 2018/1862 und (EU) 2022/1190 in nationales Recht umzusetzen. Dänemark ist daher durch diesen Beschluss gebunden.

(7) Irland beteiligt sich im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates ([5]) in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1745 des Rates ([6]) an dem vorliegenden Beschluss, soweit er sich auf die Verordnung (EU) 2018/1862 bezieht.

(8) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([7]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ([8]) genannten Bereich gehören.

(9) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([9]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates ([10]) genannten Bereich gehören.

(10) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([11]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates ([12]) genannten Bereich gehören.

([5]) Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj).

([6]) Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1745 des Rates vom 18. November 2020 zur Inkraftsetzung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über Datenschutz und zur vorläufigen Inkraftsetzung von einigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in Irland (ABl. L 393 vom 23.11.2020, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1745/oj).

([7]) ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1999/439(1)/oj.

([8]) Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj).

([9]) ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2008/178(1)/oj.

([10]) Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/149/oj).

([11]) ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

([12]) Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/349/oj).

(11) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.

(12) Da die Kommission das Datum festlegen muss, ab dem die Mitgliedstaaten mit der Eingabe, Aktualisierung und Löschung von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union beginnen können, ist zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem des Inkrafttretens dieses Beschlusses kein Zwischenzeitraum erforderlich. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union können gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 ab dem 15. Oktober 2026 im Schengener Informationssystem (SIS) eingegeben, aktualisiert und gelöscht werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 15. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN